Beilage 5.3

63. Hauptversammlung der Deutschen UNESCO-Kommission
Hamburg, 10. und 11. Juli 2003

Nachhaltigkeit lernen: Hamburger Erklärung der Deutschen UNESCO-Kommission zur Dekade der Vereinten Nationen „Bildung für nachhaltige Entwicklung" (2005 – 2014)

Auf Empfehlung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen am 20. Dezember 2002 die Jahre 2005 bis 2014 zur Weltdekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung" (Education for sustainable Development) ausgerufen. Die UNESCO wurde mit der Koordination beauftragt. Auf ihrer Generalkonferenz im Herbst 2003 wird sie entsprechende Beschlüsse fassen. Die Deutsche UNESCO-Kommission hat dazu auf ihrer Hauptversammlung am 11. Juli in Hamburg folgende „Hamburger Erklärung" verabschiedet:

Die Deutsche UNESCO-Kommission begrüßt den Beschluss der UN-Vollversammlung, eine Weltdekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung" auszurufen. Damit wird die Bedeutung von Bildung und lebenslangem Lernen für eine umfassende Nachhaltigkeitspolitik hervorgehoben. Die Orientierung der Kultur- und Bildungsinstitutionen und der Bildungsinhalte auf das Leitbild nachhaltiger Entwicklung ist eine grenzüberschreitende, weltweite Gemeinschaftsaufgabe, für die Erfahrungen und Ideen aus allen Ländern zusammengetragen werden müssen. Dabei geht es nicht nur um Schulen, Hochschulen, Weiterbildungseinrichtungen oder Forschungsinstitute: Lernorte sind auch Kindergärten, Vereine, Betriebe, Familien. Es bedarf der Veränderung von Einstellungen, Denkstilen und Verhaltensweisen der gesamten Bevölkerung. Besonders die Industriegesellschaften sind aufgerufen, nachhaltige Wirtschaftsweisen und neue Konsummuster zu entwickeln. Dabei müssen die Wechselwirkungen zwischen ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Prozessen beachtet werden. Ziel ist ein Generationenvertrag, in dem die heute lebenden Menschen sich verpflichten, bei der Erfüllung ihrer Bedürfnisse die Erhaltung gleicher Optionen für künftige Generationen zu berücksichtigen.

Die Deutsche UNESCO-Kommission fordert alle Verantwortlichen in Bund, Ländern und Gemeinden sowie interessierte Institutionen der Wirtschaft, Einrichtungen von Forschung und Lehre und der Zivilgesellschaft auf, sich zu einer „Allianz Nachhaltigkeit lernen" zusammenzufinden, um einen gemeinsamen Aktionsplan für die Dekade zu entwickeln und Programme und Koordinationsmechanismen für dessen Umsetzung zu schaffen.

I. Die Deutsche UNESCO-Kommission empfiehlt folgende Maßnahmen für einen Aktionsplan:

1. Bestehende Netzwerke wie die UNESCO-Projektschulen, die europäischen Umweltschulen oder die BLK 21 Schulen, sollten intensiv für den Transfer von Innovationen genutzt werden und entsprechende Förderung erhalten. Die bisher-erprobten Projekte sollten ausgeweitet und in die Unterrichtspraxis der einzelnen Schulstufen integriert werden.

2. Lehrbücher, Curricula und Prüfungskriterien müssen im Licht der Agenda-21-Ziele überarbeitet werden. Naturwissenschaftliche Kenntnisse, interkulturelle Kompetenz und die Entwicklung umfassender Gestaltungsfähigkeiten sind dabei ebenso wichtig wie die Vermittlung nachhaltiger Konsumgewohnheiten. Bildung für nachhaltige Entwicklung erfordert einen interdisziplinären, handlungsorientierten Unterricht, innovative Konzepte und fächerintegrierende Unterrichtsmaterialien (z.B. Agenda 21-Boxen). Insbesondere Kindergärten und Grundschulen benötigen fachkundige Begleitung und geeignete Materialien.

3. Bildung für nachhaltige Entwicklung erfordert Lehrer, Erzieher, Ausbilder und eine Vielzahl von Multiplikatoren. Bestehende Ausbildungsdefizite sollten identifiziert und ausgeglichen werden.

4. Die außerschulische Jugend- und Erwachsenenbildung sollte nach dem Beispiel der „Lernenden Regionen" in Zusammenarbeit mit lokalen Initiativen zur Umsetzung der Agenda-21 und nichtstaatlichen Organisationen, Vereinen, Stiftungen und Bürgerinitiativen sowie Museen, kulturellen Einrichtungen, Künstlern, Medien und Bildungsdienstleistern entwickelt werden. Netzwerke wie Umweltzentren, entwicklungspolitische Organisationen, UNESCO-Biosphärenreservate und Welterbestätten sind hervorragend geeignet, das Nachhaltigkeitslernen durch innovative Projekte voranzutreiben.

5. Zusammenarbeit mit der Wirtschaft ist eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Bildung für nachhaltige Entwicklung. Beispiele sind Partnerschaften zwischen Schulen und Betrieben, die Organisation von Schülerfirmen und der Abschluss von betriebsinternen Agenda-21-Vereinbarungen. Die Revision beruflicher Bildungsgänge im Lichte der Agenda-21-Prinzipien sollte über das Internationale Zentrum für Berufsbildung der UNESCO (UNEVOC) in Bonn in internationalem Rahmen erörtert werden. Dabei kann UNEVOC aufbauen auf den Ergebnissen und Beschlüssen der Internationalen Konferenz für Berufliche Bildung in Seoul 1999.

6. Die von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Studie „UNI 21- Hochschulbildung für eine nachhaltige Entwicklung" sollte genutzt werden, die deutschen Hochschulen zu einer Selbstverpflichtung auf das Leitbild der Agenda-21 zu bewegen. Dazu gehört eine die Nachhaltigkeitsdimensionen integrierende Forschung und Lehre.

7. Bildungseinrichtungen sollten ermutigt werden, das Management der eigenen Institution nach Nachhaltigkeitskriterien zu organisieren. Initiativen und Gruppen, Vereine und NROs sollen ermutigt werden, beispielhafte „Leuchttürme der Nachhaltigkeit" zu schaffen.

8. Für eine nationale „Allianz Nachhaltigkeit lernen" sind Strukturen und Arbeitsformen zu schaffen. Dazu gehören

 - ein nationales Komitee mit einem Sekretariat, das die Dekadenprojekte koordiniert, die verschiedenen Akteure zu einem „Runden Tisch" zusammenführt und den Aktionsplan verabschiedet;
 - ein Berichtsverfahren, das ein regelmäßiges Monitoring der Dekade ermöglicht;
 - die Gründung eines informellen Kreises von Persönlichkeiten, die die Ziele der Dekade unterstützen und öffentlich für sie eintreten.
 - Eine netzgestützte Plattform für den Informations- und Erfahrungsaustausch während der Dekade ist einzurichten.

9. Staatliche Forschungsförderung soll Nachhaltigkeitsziele wirkungsvoll unterstützen. Abstimmung und Vernetzung der Forschungs- und Technologieprogramme des Bundes und der Länder sollen verbessert werden.

10. Die Forschung zum Thema „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung" ist zu intensivieren.

Die Deutsche UNESCO-Kommission wird aktiv an dieser Gemeinschaftsaufgabe mitwirken und die gesammelten Erfahrungen im Rahmen der UNESCO international vermitteln.

II. Mit der Festlegung von Jahresthemen sollte die UNESCO Anreize zur Mitwirkung von Staat und Zivilgesellschaft aller Mitgliedstaaten geben und weltweit für eine Neuorientierung von Bildung auf das Ziel „Nachhaltigkeit Lernen" werben. Die Deutsche UNESCO-Kommission schlägt der UNESCO daher folgende zehn Themen als mögliche **Jahresthemen** für die Dekade vor:

- Konsumverhalten und nachhaltiges Wirtschaften
- Kulturelle Vielfalt
- Gesundheit und Lebensqualität
- Wasser- und Energieversorgung
- Biosphärenreservate als Lernorte
- Welterbestätten als Lernorte
- Nachhaltigkeitslernen in der Wissensgesellschaft
- Bürgerbeteiligung und „good governance"
- Armutsbekämpfung durch nachhaltige Entwicklungsprojekte
- Gerechtigkeit zwischen den Generationen: Menschenrechte und ethische Orientierung

Bezugnehmend auf die Resolution „Die Ergebnisse des Weltgipfels von Johannesburg" der 62. Hauptversammlung der Deutschen UNESCO-Kommission in Nürnberg vom 8. November 2002, schlägt die Deutsche UNESCO-Kommission der Bundesregierung vor, in den zwischenstaatlichen Gremien der UNESCO darauf hinzuwirken, dass die UNESCO zur Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels von Johannesburg in alle Programme Perspektiven der Nachhaltigkeit aufnimmt. Dafür sollen innovative Projekte in Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation fachübergreifend entwickelt werden. Die Deutsche UNESCO-Kommission bittet die Bundesregierung, eigene deutsche Beiträge zur geplanten UNO-Weltdekade zur Bildung für Nachhaltigkeit (2005-2014) vorzubereiten. Die UNESCO soll beauftragt werden, eine internationale Empfehlung zum Thema „Nachhaltige Entwicklung lernen" auszuarbeiten.

Beilage 5.4

Grundsätze für die Förderung von Umweltstationen

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Grundsätze und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung - BayHO–) Zuwendungen für die Errichtung von Umweltstationen, für Ergänzungs- und Ersatzausstattungen bei bestehenden Umweltstationen, für den Betrieb (einzelne Projekte) von bestehenden Umweltstationen sowie für deren Basisprojekte (z.B. Kooperationen mit Schulen, Lehrerarbeitskreisen, Agenda-Kreisen und der Wirtschaft).

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs
1. Zweck der Zuwendung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen - Anerkennung als Umweltstation
5. Art und Umfang der Zuwendung
5.1 Art der Zuwendung
5.2 Zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Kosten
5.3 Mehrfachförderung
5.4 Bagatellgrenzen
5.5 Höhe der Zuwendung

II. Verfahren
6. Antragstellung
7. Bewilligungszuständigkeit
8. Bewilligungsverfahren
9. Auszahlung der Zuwendung
10. Nachweis der Verwendung
11. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
12. Zusätzliche Hinweise
12.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn
12.2 Subventionserhebliche Angaben

Beilage 5.5

I. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1. Zweck der Zuwendungen

Zweck der Zuwendungen ist die Förderung der Errichtung und des Betriebs von Umweltstationen, die öffentlichen Interessen dienen und die ohne Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang ausgestattet oder betrieben werden können.

Ziel ist es, unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel ein ausgewogenes, flächendeckendes Netz von Umweltstationen zu errichten, zu betreiben und zu stabilisieren und damit nachhaltig eine wohnortnahe Umweltbildung in Bayern zu ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderungen sind Umweltstationen.

Umweltstationen sind multifunktionale Einrichtungen der Umweltbildung mit dem Ziel, insbesondere im außerschulischen, aber auch im schulischen Bereich Umweltbewusstsein und Handlungskompetenz bei den Bürgerinnen und Bürgern aller Altersstufen zu entwickeln. Mit neuen Informationsmethoden und innovativen pädagogischen Ansätzen soll in den Umweltstationen nachhaltig und handlungsorientiert eine Auseinandersetzung mit Umweltthemen erfolgen, ein Erleben und Erfahren von Natur angeboten und die Möglichkeiten und Grenzen moderner Umwelttechnik aufgezeigt werden. Hierbei soll eine Wertschätzung und Achtung der Umwelt unter Einbeziehung überregionaler und fachübergreifender Gesichtspunkte gemäß der Forderung der Agenda 21 vermittelt werden.

Umweltstationen stellen eine Diskussionsplattform für aktuelle regionale und überregionale Umweltfragen dar.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können bestehende oder im Aufbau befindliche Umweltstationen erhalten, die sich in Trägerschaft von Kommunen, Vereinen, Verbänden, kirchlichen Einrichtungen oder ähnlichen gemeinnützigen juristischen Personen befinden, nicht jedoch in Trägerschaft von natürlichen Personen.

Zuwendungen werden nicht gewährt für Umweltbildungseinrichtungen, die in der ausschließlichen Trägerschaft des Freistaats Bayern stehen.

4. **Zuwendungsvoraussetzungen:**

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Umweltbildungseinrichtung vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen **als Umweltstation anerkannt** ist. Die Anerkennung ist stets widerruflich.

Eine Anerkennung kann erfolgen, wenn

- die Umweltbildungseinrichtung der Allgemeinheit im Rahmen der Zweckbestimmung ganzjährig und uneingeschränkt zugänglich ist und sie auf Dauer entsprechend dem Zuwendungszweck, nicht jedoch mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben wird;
- der Bildungsarbeit ein fundiertes umweltpädagogisches Gesamtkonzept unter Berücksichtigung regionaler Markt- und Zielgruppenstrukturen zugrunde liegt;
- die Umweltbildungseinrichtung sich sowohl der Umweltbildung bei Kindern und Jugendlichen (im schulischen und außerschulischen Bereich) als auch bei Erwachsenen widmet (die Bildung von Schwerpunkten bei bestimmten Zielgruppen ist möglich);
- die Umweltbildungseinrichtung Information, Beratung, Seminare, Tagungen, Exkursionen, Ausstellungen und weitere handlungs- und zielgruppenorientierte Veranstaltungen sowie Medien in den verschiedensten Bereichen der Umweltbildung ausgewogen und sachorientiert bietet (die Umweltbildungseinrichtung kann sich dabei mit speziellen, insbesondere regionalen Umweltthemen schwerpunktartig befassen);
- die Umweltbildungseinrichtung handlungsorientiertes Lernen ermöglicht und hierfür auch geeignetes Außengelände einsetzt, das in angemessener Entfernung zur Verfügung steht;

- der/die haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Leiter/in der Umweltbildungseinrichtung wissenschaftlich ausgebildet ist;

- die Umweltstation über mindestens einen/eine hauptberuflich dauerhaft und in Vollzeit beschäftigten Mitarbeiter/in bzw. zwei entsprechende Teilzeitkräfte mit entsprechender fachlicher, pädagogischer und organisatorischer Befähigung verfügt;
- fachliche Kompetenz, sachliche Objektivität und pädagogische Qualifikation durch die Teilnahme an Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen gewährleistet ist;
- beim Bau und Betrieb der Umweltbildungseinrichtung die Erkenntnisse des Umweltschutzes verwirklicht werden;
- die Umweltbildungseinrichtung um Zusammenarbeit mit anderen Umweltstationen und sonstigen Bildungseinrichtungen bemüht ist, Vernetzungsvorhaben unterstützt und Beiträge für statistische Erhebungen, Evaluierungen u.a. zur Verfügung stellt.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Ausgaben für die Vorbereitung und Durchführung der in vorstehender Nr. 2 genannten Projekte können im Wege der Anteilfinanzierung durch zweckgebundene Zuschüsse und Zuweisungen gefördert werden.

5.2 Zuwendungsfähig sind

bei der Errichtung von Umweltstationen

die Ausgaben für die Erstausstattung (z.B. Bibliothek, Medien, Labor- und Messgeräte, Mobiliar, Büroausstattung),

bei bestehenden Umweltstationen

die Ausgaben für die Ergänzung und den Ersatz der vorgenannten Ausstattung

beim Betrieb von Umweltstationen

- die Personal-, Sach- und Betriebskosten für die Vorbereitung und Durchführung einzelner Projekte (z.B. modellhafte, inhaltsbestimmte oder zielgruppenbestimmte Projekte, die bedarfsorientiert Angebote zu einer nachhaltigen Umweltbildung abdecken; außergewöhnliche Fachveranstaltungen),
- die Kosten für die Auswertung und Dokumentation vorgenannter Projekte.

bei Basisprojekten der Umweltstationen (z.B. Kooperationen mit Schulen, Lehrerarbeitskreisen, Agenda-Kreisen und der Wirtschaft) die hierfür anfallenden Investitions-, Personal-, Sach- und Betriebskosten sowie die Kosten für die Auswertung und Dokumentation solcher Basisprojekte.

Nicht zuwendungsfähig sind

die Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Außenanlagen einschließlich der Baukosten,

- die Aufwendungen für den Bauunterhalt,
- die nicht projektbezogenen Personal-, Sach-, Betriebs- und Investitionskosten,
- die Ausgaben für laufende Raummieten,
- kommunale Regiearbeiten,
- Kostenerhöhungen nach Erlass des Bewilligungsbescheids oder nach Zulassung des vorzeitigen Maßnamenbeginns (Nachförderung),
- Kosten, die ein anderer zu tragen verpflichtet ist sowie
- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abgezogen werden können,

5.3 Mehrfachförderung

5.3.1 Eine Förderung nach diesen Fördergrundsätzen entfällt für Maßnahmen, für die Mittel des Freistaates Bayern aus anderen Förderprogrammen in

Anspruch genommen werden.
Die Projektförderung nach diesen Fördergrundsätzen steht nicht in Konkurrenz zur staatlichen institutionellen Förderung nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (ErwBilG), sondern ergänzt diese gegebenenfalls.

5.3.2 Werden für eine Fördermaßnahme Mittel gemäß § 91 ff. Arbeitsplatzförderungsgesetz (ABM-Förderung) gewährt, so sind diese Mittel auf Zuwendungen nach diesen Fördergrundsätzen nicht anzurechnen; sie sind jedoch anzugeben.
Dem Zuwendungsempfänger muss dennoch eine angemessene Eigenbeteiligung verbleiben. Der auf die zuwendungsfähigen Kosten entfallende Anteil der ABM-Förderung zuzüglich aller Zuwendungen darf 90 % nicht über schreiten.

5.3.3 Bei jeglicher zulässigen Mehrfachförderung (z.B. aus Bundes- oder EU-Mitteln) muss dem Zuwendungsempfänger eine Eigenbeteiligung von mindestens 10 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten verbleiben.

5.4 **Bagatellgrenzen**
Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Maßnahme dürfen eine Bagatellgrenze in Höhe von 10.000 € nicht unterschreiten.

5.4 **Höhe der Zuwendung**
Zu den zuwendungsfähigen Gesamtkosten können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der Bedeutung des Projektes sowie der Leistungsfähigkeit des Projektträgers bis zu 70 v.H. als Zuschuss oder Zuweisung gewährt werden.

II. Verfahren

6. Antragstellung

Anträge auf Zuwendungen nach diesen Fördergrundsätzen sind von den Maßnahmeträgern mit dem Antragsformblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen und ergänzenden Unterlagen (Projektbeschreibung, Kostenkalkulation, Finanzierungsplan, Darstellung der finanziellen Verhältnisse unter Vorlage der letzten beiden Jahresbilanzen / Einnahmen-Ausgabenrechnungen etc.) bzw. bei kommunalen Maßnahmeträgern mit den Formblattmustern 1a und 2 zu Art. 44 BayHO und den vorgenannten ergänzenden Unterlagen in zweifacher Fertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7. Bewilligungszuständigkeit

Die Zuwendungen bewilligt die örtlich zuständige Regierung (Bewilligungsbehörde) im Rahmen der vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zur Bewirtschaftung zugewiesenen Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen.

Das Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen gewährleistet die landesweit einheitliche Förderpraxis durch Beratung und Koordination.

8. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde prüft die Fördervoraussetzungen und leitet ein Exemplar des Antrages an das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen weiter.
Die Anträge werden in der Regel in einem vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen eingesetzten Fachgremium beraten, an dessen Sitzungen Vertreter der Regierungen teilnehmen.
Der Zuwendungsbescheid wird von der Bewilligungsbehörde erteilt; diese wickelt auch das weitere Förderverfahren ab. Einen Abdruck des Zuwendungsbescheides und eventueller Änderungsbescheide übermittelt die

Bewilligungsbehörde dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

9. Auszahlung der Zuwendung

Auszahlungsanträge aufgrund von Zuwendungsbescheiden sind mit dem Antragsvordruck des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen bzw. bei kommunalen Maßnahmeträgern mit dem Formblattmuster 3 zu Art. 44 BayHO in einfacher Fertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Auszahlungen erfolgen durch die Bewilligungsbehörde nach Prüfung der Auszahlungsanträge.

10. Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Hierzu ist der Vordruck des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen bzw. bei kommunalen Maßnahmeträgern das Formblattmuster 4 zu Art. 44 BayHO ausgefüllt in zweifacher Fertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Diese prüft den Verwendungsnachweis, erstellt einen Prüfvermerk und die Abschlussverfügung und übernimmt auch eine evtl. erforderliche bescheidmäßige Schlussabwicklung des Förderverfahrens. Ein Exemplar des geprüften Verwendungsnachweises mit Prüfvermerk und Abschlussverfügung sowie eine Ausfertigung eines evtl. erteilten Widerrufs-, Rücknahme- und/oder Rückforderungsbescheides legt die Bewilligungsbehörde dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen vor.

11. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Grundsätze treten am 01.01.2003 in Kraft und gelten längstens bis 31.12.2006, sofern sie nicht verlängert werden.

Gleichzeitig werden die Vorläufigen Richtlinien zur Förderung von Umweltstationen vom 01.02.1996 aufgehoben.

12. Zusätzliche Hinweise

12.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Der Antragsteller darf mit der Maßnahme erst nach Erlass des Zuwendungsbescheides beginnen. Im Ausnahmefall kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag beim Vorliegen besonderer sachlicher Dringlichkeitsgründe einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zulassen.

12.2 Subventionserhebliche Angaben

Die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweis sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB i.V.m. § 2 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl I S. 2037) und Art. 1 Bay. Subventionsgesetz (BayRS 453-1-W).
Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Subventionsempfänger zum Vorteil gereichen, sind gem. § 263 StGB als Subventionsbetrug strafbar. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 des Subventionsgesetzes wird hingewiesen.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Die ANBest-K enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des Art. 36 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht:

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung
3. Vergabe von Aufträgen und Ausführung
4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) bzw. die diesem beigefügte Kostengliederung ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Einzelansätze sind die Ausgabegruppen des kommunalen Haushaltsrechts, soweit nicht eine fachbezogene Kostengliederung bestimmt ist. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, soweit sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird; bei Baumaßnahmen ist der Baufortschritt zu berücksichtigen. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.3.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung[1] jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln[2] des Zuwendungsempfängers,

1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung[1], wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel[2] des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.4 Anforderung von Zuwendungen entsprechend dem Baufortschritt

1.4.1 Soweit die Zuwendung für ein Hochbauvorhaben bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden, und zwar 20 v.H. der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrages, 30 v.H. nach baurechtlicher Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus, 30 v.H. nach baurechtlicher Anzeige der abschließenden Fertigstellung und 20 v.H. nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anforderung sind je eine Ausfertigung der in Betracht kommenden Abnahmebescheinigungen beizufügen.

1.4.2 Soweit die Zuwendung für Tiefbaumaßnahmen bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt nach einem von der Bewilligungsstelle im Bewilligungsbescheid zu bestimmenden Schlüssel angefordert werden. Eine Schlussrate von 20 v.H. kann erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises angefordert werden. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend.

[1] Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.
[2] z.B. Anliegerbeiträge

1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z.B. Investitionszulagen) - ausgenommen Spenden - hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilfinanzierung[3] anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung[3] um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zuwendungszweck sowohl vom Freistaat Bayern als auch vom Bund und/oder einem anderen Land durch Fehlbedarfsfinanzierung gefördert, wird Nr. 2.1.1 sinngemäß angewendet.

2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 € ändern.

2.3 Erhöht sich bei Maßnahmen, deren Finanzierung sich über mehrere Jahre erstreckt, nach der Bewilligung im Bewilligungszeitraum die Finanzkraft des Zuwendungsempfängers, so kann die Zuwendung insoweit ermäßigt werden, als die Finanzkraft bei der Festsetzung der Höhe der Zuwendung berücksichtigt wurde; eine Erhöhung der Finanzkraft, die nur das Jahr nach der Bewilligung betrifft, bleibt unberücksichtigt.

3. Vergabe von Aufträgen und Ausführung

3.1 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen auf Grund des § 31 Abs. 2 KommHV bekanntgegeben hat. Weitergehende Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z.B. die §§ 98 ff. GWB i.V.m. der Vergabeverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung und den Abschnitten 2, 3 und 4 der VOB/A bzw. VOL/A) bleiben unberührt.

3.2 Der Zuwendungsempfänger hat die ihm benannte Bauverwaltung rechtzeitig über die erstmalige Ausschreibung und Vergabe, den Baubeginn und die Beendigung einer Baumaßnahme zu unterrichten.

3.3 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrundeliegenden Bauunterlagen sowie den technischen Vorschriften entsprechen, die für den betreffenden Bereich eingeführt sind.

3.4 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Wenn die Abweichung zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,

5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden können,

5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

6. Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nicht etwas Anderes bestimmt ist, innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Dabei ist bei Baumaßnahmen der Zuwendungszweck re-

[3] Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.

gelmäßig bereits erfüllt, wenn der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Kann innerhalb dieser Frist eine Maßnahme nicht abgerechnet werden, so ist ein vorläufiger Verwendungsnachweis zu erstellen. Die danach anfallenden Kosten sind gesondert nachzuweisen, sofern die Schlussrate auf Grund vorläufigen Verwendungsnachweises nicht oder nur unter Vorbehalt ausbezahlt wurde. Der Verwendungsnachweis bzw. der vorläufige Verwendungsnachweis gilt ggf. gleichzeitig als Antrag auf Auszahlung der abschließenden Zuwendung.

6.2 Der Verwendungsnachweis bzw. der vorläufige Verwendungsnachweis, der in der erforderlichen Anzahl einzureichen ist, besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Soweit im Zuwendungsbescheid oder in besonderen Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist, ist das **Formblatt nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO** zu verwenden.

6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beauftragten technischen Dienststellen beizufügen.

6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel entsprechend dem Finanzierungsplan) und die Ausgaben (entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans bzw. der Kostengliederung) summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.

Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preis ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

6.5 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

Die Baurechnung besteht, sofern im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes bestimmt ist, aus

6.5.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten gegliedert nach DIN 276, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Bücher unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung dem Verwendungsnachweis beigefügt werden, so braucht ein gesondertes Bauausgabebuch nicht geführt zu werden,

6.5.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet nach den Buchungen im Bauausgabebuch,

6.5.3 den Abrechnungsunterlagen zu den Schlussrechnungen, bestehend regelmäßig aus

6.5.3.1 den Verdingungsunterlagen wie

- Angebotsunterlagen,
- Verdingungsverhandlung,
- Wertung der Angebote,
- ferner, soweit gefordert, Gegenüberstellung der Einheitspreise,

6.5.3.2 den Vertragsunterlagen wie

- Angebot mit Leistungsverzeichnis des Auftragnehmers,
- Zuschlagsschreiben,
- zusätzliche und besondere Vertragsbedingungen,
- zusätzliche technische Vorschriften,
- Nachtragsvereinbarungen,

6.5.3.3 den Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B),

6.5.3.4 den Berechnungsunterlagen für die Kostenansätze wie

- Aufmaßblätter,
- Massenberechnungen,
- Abrechnungszeichnungen,
- Stundenlohnzettel (§ 15 Abs. 5 VOB/B)
- Liefer- und Wiegescheine,

6.5.3.5 dem Nachweis über den Ist- und Sollverbrauch der Baustoffe, soweit Lieferung und Ausführung getrennt verrechnet werden,

6.5.3.6 der Abnahmeniederschrift und ggf. den Vermerken über die Mängelbeseitigung,

6.5.3.7 soweit gefordert, den Prüfungszeugnissen über die Untersuchung von Baustoffen und/oder Bauteilen,

6.5.4 dem Bautagebuch oder der Sammlung der Tageberichte,

6.5.5 den bauaufsichtlichen, wasserrec[illegible]en und ähnlichen Genehmigungen, soweit sie der Bewilligungsbehörde nicht bereits vorliegen,

6.5.6 soweit gefordert, den Bestandsplänen,

6.5.7 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,

6.5.8 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrundegelegten Bau- und Finanzierungsunterlagen,

6.5.9 der Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 und ggf. Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283 nach der tatsächlichen Bauausführung (nur bei Hochbauten).

Die Baurechnung ist nach dem vorstehenden Schema zu ordnen, die Abrechnungsakten (Nr. 6.5.3) getrennt nach den einzelnen Schlussrechnungen.

6.6 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzahlungen, die Verträge über die Vergabe von Aufträgen, alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sowie im Fall des Nachweises der Verwendung auf elektronischem Wege eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

6.7 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.7 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (Art. 91 BayHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (Art. 43, 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.

8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kommt auch in Betracht, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsanspruch ist mit 6 v.H. für das Jahr nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 6 v.H. für das Jahr verlangt werden.